

# Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

Änderung vom 24. Juni 2015

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 1994<sup>1</sup> über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

*Art. 1*

Diese Verordnung gilt für Hängegleiter ohne Antrieb oder mit elektrischem Antrieb, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone, Fallschirme und unbemannte Luftfahrzeuge.

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Luftfahrzeuge nach Artikel 1, ausgenommen für Hängegleiter mit elektrischem Antrieb, besteht kein Zwang, auf einem Flugplatz abzufliegen oder zu landen.

*Art. 6*            Begriff

Hängegleiter sind:

- a. alle zum Fussstart geeigneten Fluggeräte, namentlich Deltas und Gleitschirme, soweit sie unmittelbar nach dem Start zur Ausführung von Gleit- oder Segelflügen eingesetzt werden;
- b. zum Fussstart geeignete oder mit einem Fahrgestell ausgerüstete Deltas und Gleitschirme mit elektrischem Antrieb, soweit sie nach dem Start und einer nachfolgenden Flugphase zur Ausführung von Gleit- oder Segelflügen eingesetzt werden können.

*Art. 10a*        Sonderbestimmungen für Hängegleiter mit elektrischem Antrieb

<sup>1</sup> Hängegleiter mit elektrischem Antrieb müssen den Lufttüchtigkeitsanforderungen des deutschen Luftfahrtbundesamtes (LBA) für schwerkraftgesteuerte Ultraleicht-

<sup>1</sup> SR 748.941

flugzeuge der Bauart Fuchsstart-UL und Trike in der Fassung vom 17. März 2005<sup>2</sup> oder in einer früheren, zum Zeitpunkt der Musterzulassung geltenden Fassung entsprechen.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur auf Flugfeldern abfliegen und landen.

<sup>3</sup> Für den Abflug und die Landung ist eine Bewilligung des Flugplatzleiters erforderlich.

## II

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2015 in Kraft.

24. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

<sup>2</sup> Die Lufttüchtigkeitsanforderungen können beim deutschen Luftfahrt-Bundesamt bzw. bei dem von diesem beauftragten Verlag gegen Bezahlung bezogen werden über [www.lba.de](http://www.lba.de)  
> A-Z > Gesetze und Verordnungen > Nachrichten für Luftfahrer und Luftfahrthandbuch.